

2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Ringelai erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

§ 1

Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren erhält folgende Fassung:

„Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren“

Der Aufwands- und Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr.4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

- a) LF 20 Kats 6,29 € je angefangenen Kilometer
- b) MTW 2,35 € je angefangenen Kilometer
- c) GW-L1 3,33 € je angefangenen Kilometer

2. Ausrückestundenkosten

Mit dem Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangenen Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestunden betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

- a) LF 8 105,35 € je angefangene Stunde
- b) MTW 14,02€ je angefangene Stunde
- c) GW-L1 32,25 € je angefangene Stunde

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, dass nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört, und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden, werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

- a) TS PFPN 10-1000 56,21 € je Arbeitsstunde
- b) Atemschutz 22,37 € je Arbeitsstunde
- c) Wärmebildkamera 10,94 € je Arbeitsstunde
- d) Tauchpumpe 16,48 € je Arbeitsstunde
- e) Merzwecksauger 14,56 € je Arbeitsstunde
- f) Bauhof Geräte Bauhof Sätze
- g) Bauhof Fahrzeuge Bauhof Sätze

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 € pro Mann

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde Ringelai durch die Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFWG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFWG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFWG entstehen.

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFWG wird folgender Stundensatz berechnet: 16,40 € pro Mann

§2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ringelai, 23.01.2025
Gemeinde Ringelai



Dr. Carolin Pecho
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachung



Der Gemeinderat Ringelai hat in seiner Sitzung vom 22.01.2025 den Erlaß einer 2. Änderungssatzung Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen. Die Satzung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr wird ab 23.01.2025 in der Gemeindkanzlei, Zimmer Nr. 5 zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme niedergelegt.

Ringelai, 23.01.2025



Dr. Carolin Pecho
.....
Dr. Carolin Pecho
Erste Bürgermeisterin